

21.06.01

Antrag

des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Entwurf eines Gesetzes zur tariflichen Entlohnung bei öffentlichen Aufträgen

TOP 11 der 765. Sitzung des Bundesrates am 22. Juni 2001

Der Bundesrat möge beschließen:

Der Gesetzesantrag wird nach Maßgabe der nachstehenden Änderungen gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag eingebracht:

1. Zu § 1 Satz 1

In § 1 Satz 1 sind die Wörter „Ort der Auftragsausführung“ durch die Wörter „handelsrechtlichen Sitz ihres Unternehmens“ zu ersetzen.

2. Zu § 1 Satz 2 – neu -

In § 1 ist nach Satz 1 folgender Satz einzufügen:

„Für ausländische Unternehmen gelten die Bestimmungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (AEntG) vom 26. Februar 1996 (BGBl. I S. 227), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 19. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3843).“

Als Folge sind:

- a) Im Vorblatt sind in dem Abschnitt B. Lösung die Wörter „Ort der Auftragsausführung“ durch die Wörter „handelsrechtlichen Sitz ihres Unternehmens“ zu ersetzen.
- b) In der Begründung A Allgemeiner Teil sind nach dem Absatz 4 folgende Absätze einzufügen:

„Durch Bezugnahme auf den „handelsrechtlichen Sitz des Unternehmens“ wird einbezogen, dass es in Deutschland ein wirtschaftlich bedingtes und damit be-

Ausgeliefert am 21. JUNI 2001

triebswirtschaftlich notwendiges und vertretbares Tarifgefälle gibt. Diese Tarifunterschiede bestehen zwischen strukturschwächeren und strukturstärkeren Regionen. Das föderale System der Bundesrepublik Deutschland beinhaltet auch den Wettbewerb der Regionen. Tarifsystematisch und wirtschaftlich gewollte Tarifunterschiede verbessern auf diese Weise den Wettbewerb im öffentlichen Auftragswesen. Die Verbesserung des Markteintritts bei öffentlichen Vergaben sowie Sicherung von Arbeitsplätzen führen auch zu einer Angleichung der Lebensverhältnisse und sind allgemeiner wirtschaftspolitischer Einschätzung folgend gerade auch für den Absatz der Leistungen aus strukturschwachen Gebieten und insbesondere den neuen Bundesländern von herausragender Bedeutung.

Es ist auch zu erwarten, dass im Wettbewerb innerhalb der Bundesrepublik die Unternehmen aus den Ländern mit höherem Tarifniveau bei Auftragsvergaben in Ländern mit niedrigerem Lohnniveau von der Tariftreueregelung nicht behindert werden.“

c) In der Begründung B. Besonderer Teil zu § 1 ist wie folgt zu ändern:

aa) Absatz 1 ist wie folgt zu ändern:

aaa) In Satz 5 sind die Wörter „Ort der Auftragsausführung“ durch die Wörter „handelsrechtlichen Sitz des Unternehmens“ zu ersetzen;

bbb) Im letzten Satz sind die Wörter „Ort der Leistung“ durch die Wörter „handelsrechtlichen Sitz des Unternehmens“ zu ersetzen;

bb) Nach Absatz 1 ist der nachfolgende Absatz einzufügen:

„§ 1 Satz 2 beschränkt aus EU-rechtlichen Erwägungen die Bestimmungen des Satzes 1 auf inländische Unternehmen, in dem er für ausländische Unternehmen auf das für diese geltende Arbeitnehmer-Entsendegesetz verweist.“;

cc) In Absatz 3 Satz 2 sind die Wörter „vor Ort“ durch die Wörter „an deren Sitz“ zu ersetzen.

Begründung: (nur gegenüber dem Plenum)

Zu Ziffer 1:

Die Worte „Ort der Auftragsausführung“ binden die Einhaltung der Tariflöhne an die dort geltenden Tarifverträge (sog. „Baustellen-Prinzip“). Diese Regelung erkennt jedoch, dass es in Deutschland ein wirtschaftlich bedingtes und damit auch betriebswirtschaftlich notwendiges und vertretbares Tarifgefälle gibt. Diese Tarifunterschiede bestehen vor allem zwischen den alten und den neuen Bundesländern. Aber auch innerhalb der alten Bundesländer gibt es Tarifunterschiede zwischen strukturschwächeren und strukturstärkeren Regionen. Die von Nordrhein-Westfalen vorgeschlagene Tarifbindung „am Ort der Auftragsausführung“ würde im Bereich des öffentlichen Auftragswesens zu einer Nivellierung dieser Tarifunterschiede führen. Dies kann weder tarifsystematisch noch wirtschaftspolitisch gewollt sein. Das föderale System der Bundesrepublik Deutschland beinhaltet auch den Wettbewerb der

Regionen. Wird der wirtschaftliche Wettbewerb behindert, werden Arbeitsplätze gefährdet.

Besonders nachteilige Auswirkungen hätte die von Nordrhein-Westfalen vorgeschlagene Tarifbindung an den „Ort der Auftragsausführung“ auf die Unternehmen der neuen Bundesländer. Diese wären bei Vergaben in den alten Ländern verpflichtet, die dort geltenden höheren Tarife zu zahlen, was bei den bekannten wirtschaftlichen Rahmenbedingungen derzeit eine unzumutbare Belastung darstellen würde. Die Behinderung des Markteintritts bei öffentlichen Vergaben in den alten Ländern sowie die Gefährdung von Arbeitsplätzen wären die – sicherlich nicht gewollte – Folge. Für eine Angleichung der Lebensverhältnisse ist nach allgemeiner wirtschaftspolitischer Einschätzung jedoch gerade auch der Absatz der Leistungen aus den neuen Ländern von herausragender Bedeutung.

Umgekehrt wäre schließlich zu erwarten, dass im Wettbewerb innerhalb der Bundesrepublik Deutschland die Unternehmen aus den Ländern mit höherem Tariflohnniveau bei Auftragsvergaben in Ländern mit niedrigerem Lohnniveau von einer Tariftreueregelung nicht behindert werden.

Wenn also das „Baustellen-Prinzip“ einen diskriminierenden Wettbewerb zur Folge hat, muss eine vergaberechtliche Regelung gefunden werden, die die notwendige Einhaltung von Sozialstandards, die Vermeidung von Lohndumping bei einem gleichzeitigen diskriminierungsfreien Wettbewerb ermöglicht. Daher muss nach hiesiger Auffassung das „Baustellen-Prinzip“ durch das „Sitz-Prinzip“ ersetzt werden. Durch die Worte „am handelsrechtlichen Sitz des Unternehmens“ werden die o.g. gravierenden wirtschaftspolitischen Folgen vermieden und ein diskriminierungsfreier Wettbewerb bei gleichzeitiger Einhaltung des von Nordrhein-Westfalen bezweckten sozialpolitischen Zieles bewirkt.

Zu Ziffer 2:

Der neu eingefügte Satz 2 beschränkt aus EU-rechtlichen Erwägungen die Bestimmungen des Satzes 1 auf inländische Unternehmen, indem er für ausländische Unternehmen auf das für diese geltende Arbeitnehmer-Entsendegesetz verweist.